

Altersgrenzen bei privaten Versicherungsverträgen



Gesellschaftliche Teilhabe im Alter

Welche flexiblen Altersgrenzen brauchen wir in Zukunft?

Interdisziplinäre Fachtagung

des IGES Institutes in Berlin



Rechtsrahmen Europa (1)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

•Art. 19 AEUV

Der Rat kann nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen ... des Alters zu bekämpfen.



Rechtsrahmen Europa (2)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- **Art. 21 EU-Grundrechte-Charta**

Diskriminierungen insbesondere wegen ... des Alters sind verboten.



Rechtsrahmen Europa (3)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Die Richtlinien der EU zur Altersdiskriminierung betreffen das Arbeitsrecht (Renteneintritts-alter)
- Europäisches Recht speziell für Altersgrenzen in privaten Versicherungsverträgen gibt es nicht
- Das Urteil des EuGH vom 01.03.2011 (C-1023/09) betrifft das Differenzierungsverbot zwischen Versicherungsprämien bei Männern und Frauen



Rechtsrahmen Deutschland (1)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

• § 19 Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)

Eine Benachteiligung aus Gründen ... des Alters ... bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist unzulässig.



Rechtsrahmen Deutschland (2)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- **§ 20 Abs. 2 AGG**

Eine unterschiedliche Behandlung wegen ... des Alters ... ist nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.



Konsequenzen von § 20 Abs. 2 AGG

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Versicherer dürfen risikoadäquate Tarife nach Altersgruppen anbieten
- Die entscheidende Frage: Sind die jeweils gewählten Tarifmerkmale risikoadäquat oder scheint das nur so? (prohibitive Kfz-Prämien für Menschen ab 65, auch wenn Person unfallfrei/alternativ: es gibt keine Schadenstatistik)



Kfz-Versicherung

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

Befragt: direct line/ERGO/Debeka

- Marktüblich wird nach jung und alt differenziert
- Prohibitive Prämien für junge Männer unter 24 und Menschen über 75 (Debeka über 70)
- Legitimation: risikoadäquate Kalkulation nach § 20 Abs. 2 AGG → aber:
- Problem: Schadenstatistiken sind nicht veröffentlicht – niemand weiß, ob die Prämien tatsächlich risikoadäquat kalkuliert und ob die Tarifmerkmale risikoäquivalent sind
- Folge: § 20 Abs. 2 AGG läuft leer



Berufsunfähigkeitsversicherung

Befragt: Generali/Debeka/ERGO/GDV

- Prohibitive Prämien ab Mitte 40
- Beginn nicht vor 15
- Endalter: 67 (Rentenbeginn)
- Kinderwaisenrente bis max. 25 (§ 32 EStG)
- Problem: Schadenstatistik unveröffentlicht – risikoadäquate Kalkulation nicht überprüfbar – Tarifmerkmale unklar
- § 20 Abs. 2 AGG läuft leer

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin



Unfallversicherung (1)

**Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin**

Befragt: Generali/Debeka/ERGO/GDV:

- Prämien für Kinder und Jugendliche relativ niedrig (Kindertarife)
- Schadenbedarf im Alter steigt sehr deutlich an (GDV), Heilungsprozess im Alter verläuft langsamer und komplizierter (GDV)



Unfallversicherung (2)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Deshalb Unfallprämien im Alter hoch – ab 65 oft kein Versicherungsschutz, stattdessen
- Angebot von Assistance-Leistungen (Debeka)
- Problem: Schadenstatistiken nicht veröffentlicht – Risikoadequanz nicht überprüfbar – Risikomerkmale ebenfalls nicht
- § 20 Abs. 2 AGG läuft leer



Auslandskrankenversicherung

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

Befragt: Generali/Debeka/ERGO/GDV/PKV-Verband

- Prämien im Alter (65/70) prohibitiv (Allianz/HUK-Coburg/HanseMerkur/ADAC: 2-3,6 mal höher als zuvor)
- Umgekehrt ERGO: Rundum sorglos ab 65 – keine Altersbegrenzung
- Problem: Schadenstatistik nicht veröffentlicht – ob Tarifikalkulation risikoadäquat – nicht überprüfbar – ebenso Tarifmerkmale
- § 20 Abs. 2 AGG läuft leer



Private Krankenversicherung (1)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

Befragt: PKV-Verband/Debeka/Seniorenverbände

- Abschluss in der Regel nur bis 59 (Debeka) möglich
- Umgekehrt Zahnersatz: erst ab 55 möglich (Debeka)
- Kinder- und Jugendtarife: 16/21-34



Private Krankenversicherung (2)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Künstliche Befruchtung: für Frauen bis 40, für Männer bis 50 (BSG vom 25.06.2009 – B 3 KR 7/08 R), es ging um § 27a Abs. 3 SGB V – die Musterbedingungen der PKV enthalten derzeit keine Altersgrenzen
- Wechsel in die GKV/und in den Basistarif (§ 204 VVG) ist ausgeschlossen, wenn das 55. Lebensjahr vollendet ist
- Krankentagegeld spätestens bis 75 (§ 196 Abs. 1 und 3 VVG)



Private Krankenversicherung (3)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Problem: Schadenstatistiken nicht veröffentlicht – ob Tarife risikoadäquat kalkuliert werden, nicht überprüfbar – ebenso Tarifmerkmale
- § 20 Abs. 2 AGG läuft leer
- Die Wechselgrenze (55) hat für ältere VN spürbare Konsequenzen, weil in der PKV die Beiträge im Alter stark ansteigen (Vorschlag VVG-Reform-Kommission: prinzipiell Mitgabe der prospektiven Alterungsrückstellungen)



Lebensversicherung (1)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Bei Kindersterbegeldversicherung (unter 7) und über 8.000 Euro brauchen Eltern Ein-willigung des Familiengerichts (§ 1643 Abs. 1 BGB) i.V.m. § 150 Abs. 3 VVG
- Bei Riester- und Basisrente Mindestrentenalter: 62 (§ 1 AltZertG)



Lebensversicherung (2)

**Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin**

- Rentenversicherung wird steuerlich nicht anerkannt, wenn Rentenbeginn erst kurz vor der durchschnittlichen Lebenserwartung liegt (Beispiel: Rentenbeginn 80, durchschnittliche Lebenserwartung 82): BMF-Rundschreiben vom 01.10.2009 (IV C 1-S 2252/07/0001) Ziff. 3c



Lebensversicherung (3)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Problem: Schadenstatistiken werden nicht veröffentlicht – es wird nur gesagt, an welche Sterbetafel angeknüpft wird (offen bleibt regelmäßig, warum an die DAV-Tafel und nicht an die Heubeck-Tafel angeknüpft wird und umgekehrt) – eine Überprüfung der Risikoadäquanz ist nicht möglich
- § 20 Abs. 2 AGG läuft leer



Konsequenzen – Handlungsempfehlungen (1)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Hauptproblem in der PKV: Mitgabe der prospektiven Alterungsrückstellungen beim Wechsel in die GKV und bei Wechsel zu einem Wettbewerbsversicherer ist bisher nicht gelöst (Vorschläge – *Prof. Dr. Ulrich Meyer, Bamberg* - liegen auf dem Tisch)
- Schadenstatistiken müssten veröffentlicht werden, damit alle Beteiligten überprüfen können, ob die Prämien risikoadäquat kalkuliert und die Tarifmerkmale risikoäquivalent sind



Konsequenzen – Handlungsempfehlungen (2)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

- Forderung an den Gesetzgeber: Transparenz schaffen durch Veröffentlichung der Brutto-Schadenstatistik
- Wichtig: Nach welchen Risikomerkmale wird Schadenstatistik entwickelt?
- Handelt es sich um risikoäquivalente Tarifierungsmerkmale oder scheint dies nur so? (Sternzeichentarif/Blaue-Augen-Tarif/Beamten-tarif/Garagentarif...)
- Wird risikoadäquat kalkuliert?



Konsequenzen – Handlungsempfehlungen (3)

Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin

Forderung an den Gesetzgeber:

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sollte die Risikoäquivalenz der jeweils verwendeten Tarifierungsmerkmale auf Validität überprüfen
- Die BaFin sollte die Risikoäquivalenz der Tarifierung (stichprobenweise) überprüfen



Konsequenzen – Handlungsempfehlungen (4)

**Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin**

Forderung an den Gesetzgeber:

- Die Betroffenen und Verbände benötigen Informationen, um Klagen gestützt auf § 20 Abs. 2 AGG führen zu können (das könnten auch Einsichtsrechte in die Kalkulationsgrundlagen der VR sein)



Dankeschön

**Interdisziplinäre
Fachtagung
IGES-Berlin**

Ich danke Ihnen für Ihre freundliche Einladung.